

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/5166**

Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Ausführung des Zwölften und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5166 – zuzustimmen.

28. 05. 2014

Der Berichterstatter:

Wilfried Klenk

Die Vorsitzende:

Bärbl Mielich

Bericht

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat in seiner 30. Sitzung am 28. Mai 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Ausführung des Zwölften und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes – Drucksache 15/5166 – beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 15/5166 würden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen den geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen zu SGB XII, SGB II und dem Bundeskindergeldgesetz angepasst. Dass die Landesregierung einige der in der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf dargebrachten Vorschläge nicht aufgreife, sei für ihn nachvollziehbar. Die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs halte seine Fraktion für plausibel, weshalb diesen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüberstünden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, er wolle sich den Ausführungen seines Vorredners weitestgehend anschließen und ergänzen, dass durch die Änderungen zur Ausführung des SGB XII, des SGB II und der Ausführungen der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes die Kommunen entlastet würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 21. Mai 2014 sei keine Aussprache erfolgt. Er gehe davon aus, dass dies in der zweiten Lesung geschehe. Insgesamt gehe es um eine Entlastung der Kommunen über dringend notwendige Bundesmittel. Die Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket sollten entsprechend des vorhandenen Angebots verteilt werden. Dies halte er für den richtigen Weg. Ihn interessiere, weshalb sich dabei die länderspezifische Beteiligungsquote des Bundes von 5,4 Prozentpunkte 2013 auf nunmehr 3,7 Prozentpunkte reduziere.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, der Bundesgesetzgeber habe die Erstattung für die Grundsicherung von 75 auf 100 Prozent erhöht. Dies ergebe ein Erstattungsvolumen von rund einer halben Milliarde Euro. Um diese Aufgaben zu vollziehen, habe der Landtag im zweiten Nachtrag für 2014 zwei zusätzliche Stellen im Einzelplan 09 beantragt. Ihn interessiere, ob diese bereits besetzt seien.

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren führt aus, der Bund habe im Jahr 2013 75 Prozent der kommunalen Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII übernommen. Ab 2014 übernehme er die Nettoausgaben vollständig.

Dabei handle es sich um die größte Entlastung der kommunalen Haushalte seit Jahrzehnten. 2013 seien den Kommunen rund 375 Millionen Euro erstattet worden, für 2014 werde mit mindestens eine halbe Milliarde Euro gerechnet. Da der Bund seit 2013 mehr als die Hälfte der Ausgaben für die Grundsicherung trage, sei nach dem Grundgesetz die Bundesauftragsverwaltung eingetreten. Dies bedeute, dass die Länder den Weisungen des Bundes bezüglich der Fach- und Rechtsaufsicht voll unterlägen. Daher sei im Einzelplan 09 die Veranschlagung zweier zusätzlicher Stellen notwendig geworden; mittlerweile seien diese auch besetzt.

Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum SGB XII seien an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Regelungsschwerpunkte stellten dar, dass die Grundsicherung für die Stadt- und Landkreise als Träger der Sozialhilfe Pflichtaufgabe auf Weisung sein werde; bislang sei dies weisungsfrei gewesen. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und die Regierungspräsidien würden damit die hierfür zuständigen Fachaufsichtsbehörden. Die bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII würden durch das Landesrecht ergänzt. Außerdem komme es zu einer Anpassung des Mittelabrufverfahrens beim Bund, zur Haftung der Träger der Sozialhilfe im Verhältnis zum Land und zur Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter. Daraus ergäben sich für das Land entsprechende Mehraufgaben.

Ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren ergänzte, der Bund habe zunächst geschätzt, dass die Beteiligungsquote des Bundes für die Bildungs- und Teilhabeleistungen 2013 5,4 Prozentpunkte betrage. Nach Anlaufschwierigkeiten habe der tatsächliche Mittelauftrag tatsächlich nur bei 3,7 Prozentpunkte gelegen. Durch die Werbung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen liege die Bundesbeteiligung 2014 wieder bei 4,3 Prozentpunkten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

04. 06. 2014

Wilfried Klenk